

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die...

Initiator*innen: Ausschuss Studienreform

Titel: Positionspapier zur Weiterentwicklung des
Akkreditierungswesens

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge das Positionspapier zur Weiterentwicklung des
2 Akkreditierungswesen beschließen.

3 Mit Entwurf und Verabschiedung des Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der
4 Musterrechtsverordnung (MRVO) sowie die dazugehörigen in Landesrecht überführten
5 Verordnungen gab es die Möglichkeit das Akkreditierungswesen weiterzuentwickeln
6 und die vom fzs bereits mehrfach kritisierten Punkte aufzugreifen. Nicht nur
7 wurde dies nicht getan, die neuen Gesetze haben die Situation sogar noch
8 verschlimmert und es wurden nicht einmal die Änderungen der European Standards
9 und Guidelines (ESGs) berücksichtigt. Um dem entgegenzuwirken, die Mitbestimmung
10 der Studierenden zu sichern und um gemeinsam Qualität in Studium und Lehre für
11 alle zu gewährleisten fordert der fzs folgende Punkte:

12 **1. Berichtstruktur**

13 Mit dem neuen Recht wurde auch ein Raster für die Akkreditierungsberichte
14 implementiert. Mit dem neuen Raster ist eine starke Formalisierung der Berichte
15 zu beobachten. Die wichtigen Querschnittsthemen, wie Studierbarkeit, werden nur
16 noch an einer einzigen Stelle betrachtet. Studentische Gutachter*innen
17 beobachten zudem, dass die Berichte im Wording stark generisch werden. Es
18 werden, wie auch in der Selbstdokumentation der Hochschulen, gleiche Wort- und
19 Satzblöcke genutzt. Dies lässt die Berichte zu einem Checkbox-System verkommen,
20 in dem nur noch abgehakt wird und nicht mehr die tatsächliche Situation und das
21 Zusammenspiel von verschiedenen Kriterien und deren Auswirkungen auf die reale
22 Welt begutachtet wird. Dies führt auch dazu, dass im neuen System kein Platz für
23 Weiterentwicklung ist. Es zielt lediglich auf die Fragestellung ab, ob absurd

24 niedrige Mindestanforderungen erfüllt werden.

25 *Der fzs fordert, dass das Raster überarbeitet wird. Im Raster müssen die*
26 *Kriterien wieder übergreifend behandelt werden.*

27 **2. Studentische Beteiligung**

28 (1) Unabhängig von der gesetzlichen Lage beginnen die Probleme der
29 studentischen Beteiligung bereits bei der Auswahl der Gutachter*innen. So werden
30 Studierende meistens als letzte Statusgruppe von einigen Agenturen gesucht und
31 meist führt dies auch dazu, dass über die Statusgruppe der Studierenden
32 versucht wird wenigstens eine weibliche Gutachterin zu finden. Dies dient dazu,
33 wenigstens ein wenig Diversität in die Gruppe der Gutachter*innen aufzunehmen.
34 Jedoch ist es nicht alleine die Aufgabe der Studierenden die Diversität der
35 Hochschulen abzubilden. Darüber hinaus benennen einige Agenturen die
36 studentischen Gutachter*innen sehr spät, was zu einer schlechten Vorbereitung
37 auf das Verfahren führt.

38 *Der fzs fordert, dass endlich alle Agenturen die Studierenden gleichwertig*
39 *behandeln.*

40 (2) Eine studentische Beteiligung ist zwar in der neuen MRVO enthalten, jedoch
41 wird diese nicht genauer definiert. Dies führt dazu, dass Hochschulen dies
42 bereits mit der Durchführung von Befragungen als erfüllt ansehen. Einige
43 systemakkreditierte Hochschulen führen zudem nicht einmal mehr Begehungen
44 durch, wodurch die Studierenden vor Ort nicht befragt werden können.

45 *Der fzs fordert, dass Studierende flächendeckend im Qualitätsmanagement an*
46 *allen Prozessen zu beteiligen sind.*

47 *Der fzs fordert, dass eine Vor-Ort Begehung mit Befragung der Studierenden*
48 *verpflichtend durchzuführen ist.*

49 **3. Bündelverfahren**

50 Mit der neuen Gesetzeslage hat man es auch verfehlt die äußerst kritische Lage
51 der Bündelverfahren zu beheben. So dürfen nach § 30 MRVO (1) S. 3 bis zu zehn
52 Studiengänge in einem Bündel zusammengefasst akkreditiert werden. Neben der
53 großen Anzahl an Studiengängen, die eine genaue Begutachtung unmöglich
54 machen, wirkt auch die Zusammensetzung äußerst willkürlich. Die
55 Zusammensetzung wird dabei nach § 30 (2) MRVO vom Akkreditierungsrat genehmigt.

56 *Der fzs fordert, dass Anzahl der Studiengänge in Bündelakkreditierung von*
57 *maximal 10 auf maximal 5 reduziert wird.*

58 *Der fzs fordert den Akkreditierungsrat dazu auf seiner Aufgabe nachzukommen und*
59 *die Zusammensetzung der Bündelverfahren kritischer zu überprüfen.*

60 **4. Akkreditierungspflicht**

61 Die Bundesländer haben meist die Musterrechtsverordnung ohne große Änderungen
62 in Landesrecht überführt. Einige Bundesländer weichen jedoch von der Pflicht
63 der Akkreditierung ab. Auch wenn der fzs das aktuelle Akkreditierungssystem
64 kritisiert und die Mitbestimmung der Studierenden definitiv auszubauen ist, ist
65 ein Mindestmaß an studentischer Beteiligung vorhanden. Diese ist wie bereits
66 gefordert auszubauen und eine verpflichtende Akkreditierung deutschlandweit
67 sicherzustellen.

68 *Der fzs fordert, dass Akkreditierung von Studiengängen in allen*
69 *Hochschulgesetzen der Länder verpflichtend ist.*

70 **5. Mängelbeseitigungsschleife**

71 Die MRVO ermöglicht eine sogenannte Mängelbeseitigungsschleife. Diese ist
72 aktuell nicht definiert und wird teilweise zum "White washing" der Unterlagen
73 genutzt. Durch die fehlende gesetzliche Ausgestaltung der
74 Mängelbeseitigungsschleife kann sich jede Agentur ein eigenes Verfahren geben.
75 Es ist auch nicht klar, wie häufig diese Schleife durchlaufen werden kann. Der
76 fzs sieht darin die Gefahr, dass offensichtliche Mängel in einem Studiengang
77 nur auf dem Papier beseitigt werden, in der Realität jedoch weiterhin bestehen.

78 *Der fzs fordert daher, dass die Mängelbeseitigungsschleife einheitlich in der*
79 *MRVO und in den Länderverordnungen definiert wird. Dabei muss darauf geachtet*
80 *werden, dass die Mängelbeseitigungsschleife nicht zur Vertuschung bestehender*
81 *Probleme genutzt werden kann. Der Akkreditierungsrat hat dabei die Aufsicht*
82 *darüber zu führen.*

83 *Außerdem ist sicherzustellen, dass die Vorgänge im Rahmen der*
84 *Mängelbeseitigungsschleife transparent dokumentiert sind.*

85 **6. Akkreditierungszeiträume**

86 Mit der MRVO und dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag wurden neue
87 Akkreditierungszeiträume eingeführt. Akkreditierungen werden nun einheitlich
88 für 8 Jahre ausgesprochen. Dies sieht der fzs insbesondere im Bezug auf
89 Konzeptakkreditierungen sehr kritisch.

90 *Der fzs fordert, dass im Falle von Konzeptakkreditierungen sichergestellt sein*
91 *muss, dass der Studiengang nach dem Abschluss der ersten Kohorte extern*
92 *evaluiert wird.*

93 **7. Personaldecke an systemakkreditierten Hochschulen**

94 Es ist eine steigende Zahl an Systemakkreditierungen zu beobachten. Doch um
95 diese an den Hochschulen wirklich sinnvoll und insbesondere nachhaltig umsetzen

96 zu können, ist eine ordentliche Personalabdeckung notwendig. Unterbesetzte
97 Qualitätsmanagementsysteme, die dabei vor allem mit befristeten und
98 Teilzeitstellen ausgestattet sind, können nicht die Qualität in Studium und
99 Lehre sicher stellen.

100 *Der fzs fordert, dass im Rahmen von Systemakkreditierungen und*
101 *Systemreakkreditierungen die Personaldecke kritisch geprüft wird. Es muss eine*
102 *für die Größe der Hochschule angemessene Zahl an besetzten unbefristeten*
103 *Vollzeitstellen für das Qualitätsmanagement geben.*

104 **8. Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und kritische Reflexion**

105 Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement muss Bestandteil aller
106 Studiengänge sein. Es ist die Aufgabe der Akkreditierung zu überprüfen, dass
107 Qualifikationsziele zum gesellschaftlichen Engagement, Ethik, Nachhaltigkeit,
108 Wissenstransfer und Technikfolgenabschätzung Teil des übergeordneten
109 Qualifikationsprofils eines Studiengangs sind und sich auf Modulebene
110 verhältnismäßig abbilden.

111 *Der fzs fordert, dass diese integraler Bestandteil des Curriculums sind und*
112 *nicht auf einzelne Veranstaltungen begrenzt sind. Jeder Studiengang soll in*
113 *mindestens zwei Studien- oder Prüfungsleistungen die diesbezüglich erworbenen*
114 *Kompetenzen überprüfen. Insbesondere die institutionalisierte Selbstreflexion*
115 *von Gruppenarbeiten, Prozessen und Forschungsarbeiten soll dabei eine wichtige*
116 *Rolle spielen.*

117 *Absolvent*innen von Bachelor- und Masterstudiengängen sollen dazu in der Lage*
118 *sein, gesellschaftliche Dimensionen und technische Folgen ihres Handelns*
119 *abzuschätzen, zu bewerten, zu diskutieren und zu reflektieren. Die Aufgabe der*
120 *Akkreditierung ist dabei dafür eine Sensibilisierung auf Hochschulebene zu*
121 *schaffen und eine kontinuierliche Implementierung und Weiterentwicklung*
122 *entsprechender Lehr- und Lerninhalte zu garantieren.*

123 **9. Anerkennung und Anrechnung**

124 Seit 13 Jahren ist die Lissabon-Konvention in Deutschland ratifiziert. Doch die
125 Praxis der Anerkennung von hochschulischen und die Anrechnung von
126 außerhochschulisch erbrachten Leistungen an den deutschen Hochschulen
127 funktioniert noch lange nicht flächendeckend. Doch um studentische Mobilität
128 zu ermöglichen und die immer noch bestehenden Hürden abzubauen, müssen
129 Anerkennung und Anrechnung besser funktionieren.

130 *Daher fordert der fzs, dass in Akkreditierungsverfahren die Praxis der*
131 *Anerkennung und Anrechnung von Leistungen geprüft wird. Weiterhin muss die*
132 *Lissabon-Konvention in die MRVO und die Länderverordnungen aufgenommen werden.*
133 *Es ist dabei dafür Sorge zu tragen, dass Anträge niederschwellig und*
134 *bürokratiearm gestellt werden können. Im Kontext der Anrechnung von*
135 *außerhochschulisch erbrachten Leistungen muss dafür Sorge getragen werden,*
136 *dass die tatsächlichen Inhalte geprüft werden und solche Anträge nicht mit*

137 *einem Verweis auf die angeblich fehlende Wissenschaftlichkeit, insbesondere im*
138 *Bezug auf Grundlagen-Vorlesungen, abgelehnt werden.*

139 **10. Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit**

140 Als letztes fachlich-inhaltliches Kriterium benennt die MRVO die
141 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Aus den Berichten der
142 studentischen Gutachter*innen geht klar hervor, dass dieses Kriterium bisher nur
143 sehr oberflächlich behandelt wird. Dabei ist es essenziell, im Sinne der
144 Öffnung der Hochschulen dieses Kriterium genau zu prüfen. Dies gilt
145 insbesondere im Kontext der Third Mission der Hochschulen.

146 *Um dies zu erreichen fordert der fzs, dass jede Hochschule ein Gesamtkonzept*
147 *für die Geschlechtergerechtigkeit vorlegen muss. Dieses muss im Sinne der*
148 *Qualitätsentwicklung Regelkreise, Kennzahlen und Maßnahmen enthalten, um das*
149 *Ziel der Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Diese müssen sich auch immer*
150 *auf der Ebene der Studiengänge wieder finden. Des Weiteren fordert der fzs in*
151 *diesem Zusammenhang, dass die Begründung der MRVO um folgende Punkte erweitert*
152 *wird:*

153 *1. Geschlechtergerechtigkeit ist nicht binär, sondern bezieht sich auf alle*
154 *Geschlechter.*

155 *2. Die Hochschulen müssen Vollzeitstellen für Gleichstellungsbeauftragte der*
156 *Hochschulen und halbe Stellen für Gleichstellungsbeauftragte der dezentralen und*
157 *zentralen Einrichtungen nachweisen. Zudem sind studentische*
158 *Gleichstellungsbeauftragte anzustellen.*

159 *3. Für das Engagment in Gremien müssen nicht-männliche Professor*innen und*
160 *Studierende einen Ausgleich erhalten.*

161 *Zusätzlich fordert der fzs, den Begriff der Studierenden in besonderen*
162 *Lebenslagen offener zu denken. Dies gilt vor allem, aber nicht ausschließlich*
163 *für Studierende, die Angehörige oder Freund*innen pflegen, Studierende mit*
164 *körperlichen Beeinträchtigungen und Studierende mit psychischen*
165 *Beeinträchtigungen und/oder Erkrankungen. Für diese Gruppen muss ein breites*
166 *und niederschwelligeres Beratungsangebot bereitgestellt werden, welches auch auf*
167 *die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten ist.*

168 **11. Umsetzung der European Standards und Guidelines**

169 2015 wurden die European Standards und Guidelines neugefasst, unter starker
170 Beteiligung der European Students' Union (ESU). Viele der Standards treffen im
171 Kern die Forderungen des fzs - Ausfinanzierung der Hochschulen,
172 studierendenzentriertes Lernen und stärkere studentische Beteiligung an der
173 Weiterentwicklung der Studiengänge und Systeme. Die Gesetzgebung hat es leider
174 verpasst die European Standards und Guidelines vollständig umzusetzen.

175 *Daher fordert der fzs, dass die Musterrechtsverordnung überarbeitet wird und die*
176 *derzeit noch fehlenden oder zu schwach ausgestalteten Kriterien aus den European*
177 *Standards und Guidelines aufgenommen werden. Beispielhaft kann hier die Schulung*
178 *von Gutachter*innen genannt werden.*

Begründung

Agrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 2016 wurden maßgebliche Änderungen am Akkreditierungswesen vorgenommen. Der Ausschuss Studienreform hat Kritik und Anmerkungen von studentischen Gutachter*innen gesammelt und daraus Forderungen entwickelt. Diese können unter anderem den studentischen Mitgliedern im Akkreditierungsrat als Handlungsgrundlage dienen, um die studentische Positionen deutlicher zu untermauern.